|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Bearbeiter/in | GeschZ. (bei Antwort bitte angeben) | Zimmer | Telefon | Datum |
| Frau Becker-Colberg, II E 304 | 1220-2019-394-II E 304 | 4114a | 030/90139-4384 | 06.01.2021 |

**Vermerk**

**über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 8 des Gesetztes zur Erhaltung und Pflege des Waldes und § 5 des Gesetztes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Rodung von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart in Gebieten von unter 3 ha Wald**

Grundstück: Berlin – Charlottenburg-Wilmersdorf (OT Westend), Prinz-Friedrich-Karl-Weg 1

Vorgang: Typensporthalle - Neubau Sporthalle; Sportschule Olympiapark

Mit Antrag vom 09.07.2019 beantragte die Senatsverwaltung für Standentwicklung und Wohnen, Abt. V D die Zustimmung für das o.g. Bauvorhaben. Bestandteil dieses Antrags ist auch der Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung für eine Waldfläche von ca. 1.300 m², die dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden soll.

Sowohl § 8 LWaldG als auch Nr. 5.2 der Anlage 1 zum UVPG-Bln sehen eine standortbezogene Vorprüfung bei Waldumwandlungen unter 3 ha vor.

Für das geplante Vorhaben „Neubau Typensporthallen für Berlin“ im Olympiapark soll Wald gem. LWaldG in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Der Neubau soll neben bestehenden Gebäuden im Olympiapark errichtet werden. Bei dem im Plangebiet vorhandenen Baumbestand, welcher für den Neubau gerodet werden muss, handelt es sich zum Teil nach dem Landesforstamt um Wald nach dem Landeswaldgesetz. Nach Anlage 1 des UVPG-Bln besteht für Vorhaben „zur Rodung von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart in Gebieten von unter 3 ha Wald“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gegenstand dieser Vorprüfung ist, zu überprüfen, ob das Bauvorhaben trotz seiner geringen Größe zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf ein in Ziffer 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes besonders empfindliches Gebiet führen kann. Dabei sind lediglich die Auswirkungen des Vorhabens relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Werden keine besonderen örtlichen Gegebenheiten festgestellt, besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Gegenstand dieser Vorprüfung ist nur die Waldumwandlung, nicht das gesamte Bauprojekt.

Folgende Unterlagen lagen dieser Prüfung zugrunde:

Daten und Informationsgrundlage:

* Gutachten zur Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG vom 21.12.2020, 14 Seiten

Beinhaltet:

* Standortbezogene UVP-Vorprüfung
* Pläne als Anlagen zum Gutachten

„Übersichtskarte zur Lage der Schutzgebiete im nahen Umfeld des Plangebietes“

von 2019„

„Biotoptypenkartierung“ von 2020

* Gutachten über die naturschutzrechtliche Eingriffsbeurteilung nach der Eingriffsregelung (Eingriffs- und Ausgleichsgutachten) vom 21.12.2020
* Gutachten zur Waldumwandlung vom 21.12.2020

Rechtgrundlagen:

* UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.

* UVPG Bln

Bln: Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin vom 7. Juni 2007. Letzte Änderung durch Gesetz vom 25.09.2019 (GVBl. S. 612).

* LWaldG Bln

Gesetz zur Erhaltung und Pflege des Waldes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26) geändert worden ist

* Für die Waldumwandlung besteht gemäß § 8 Absatz 2 LWaldG und Nr. 5.2 der Anlage 1 zum UVPG Bln eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 5 Satz 2 und der Anlage 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde trotz der geringen Größe oder Leistung auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
* Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin - DSchG Bln) vom 24. April 1995, zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160).

Sachverhaltsdarstellung:

1. Merkmale des Vorhabens
	1. Größe und Ausgestaltung

Das Untersuchungsgebiet (im Folgenden UG genannt) befindet sich im nördlich vom Adlerplatz und der Friedrich-Friesen-Allee im Olympiapark, im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf. Es handelt sich um die Flurstücke 1155/48 und 1156/48 2 auf der Flur 17 der Gemarkung Charlottenburg-Wilmersdorf. Für die Waldumwandlung wird eine Fläche von 1.300 m² beansprucht.

* 1. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das UG befindet sich in der Randlage eines nach Landeswaldgesetz ausgewiesenen Waldgebiets. Ein Großteil der Fläche ist durch Scherrasen der Außenanlagen des Olympiaparks geprägt. Die Flächen westlich und südlich des Plangebiets im Olympiapark sind durch Sportstätten und Verwaltungsgebäude geprägt. In den Randbereichen wird fast der gesamte Olympiapark von Gehölzbeständen oder Waldflächen im Sinne des LWaldG begrenzt. Im Norden grenzt in über 100 m Entfernung ein von Einzelhäusern und Gärten geprägter Siedlungsbereich an die Waldfläche an. Östlich schließen in über 200 m Entfernung die S-Bahngleise an den Gehölzbestand an.

Die Prüfung erfolgt anhand der Kriterien nach Anlage 2 Nummer 2 zu § 5 UVPG.

Die Prüfungsergebnisse sind zur besseren Übersicht direkt zu den jeweiligen Kriterien aus der Anlage 3 des UVPG ergänzt worden.

1. Standort des Vorhabens
	1. Nutzungskriterien:

Art; Umfang

Das im Olympiapark gelegene Plangebiet umfasst großteils eine Freifläche und im Randbereich eine Waldfläche, welche zur Zeit keiner Nutzung unterliegen. Ein Teil der Fläche war bis vor über 3 Jahren mit einem Gebäude bebaut, welches 2018 zurück gebaut wurde.

Bei dem im Plangebiet vorhandenen Baumbestand handelt es sich im Randbereich um Wald nach dem Landeswaldgesetz. Für die Waldumwandlung wird eine Fläche von 1.301 m² beansprucht. Die Waldfläche wird nicht forstwirtschaftlich genutzt. Bei dem Baumbestand handelt es sich um einen Eichenforst mit hohem Anteil an Höhlenbäumen. Die Fläche ist laut Forstbetriebskarte nicht Bestandteil eines zusammenhängenden Waldgebiets.

Da das Plangebiet nicht öffentlich zugänglich ist, dient die Umwandlungsfläche nicht der Freizeit- und Erholungsnutzung.

Ergebnis: Eine Betroffenheit von Ver- und Entsorgungsanlagen besteht nicht.

* 1. Qualitätskriterien:

**Boden / Fläche**

Bei den Böden innerhalb des Vorhabenbereichs handelt es sich um Geschiebesande. Die charakteristischen Bodentypen der Bodengesellschaften sind hierbei Rostbraunerden, Regosol-Braunerden und kolluviale Braunerden. Die Bodenart des Ober- und Unterbodens ist Mittelstand. (SENSTADTUM 2016)

Die Puffer- und Filterfunktion der Böden wird innerhalb des Plangebiets als mittel bewertet. (SENSTADTUM 2016)

Ergebnis zu Boden / Fläche: Im gegenwärtigen Zustand ist die Fläche unversiegelt. Eine Vorbelastung durch das zurückgebaute Gebäude liegt vor.

**Wasser**

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Gewässer befindet sich in ca. 120 m Entfernung („Murellenteich“).

Der Grundwasserflurabstand beträgt 26 m (SENSTADTUM 2018).

**Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

Der Waldbestand innerhalb des Untersuchungsgebiets ist mehrschichtig und weist eine geschlossene Kronendecke auf. Die Strauchschicht ist licht. Waldtypische Strukturen wie liegendes Totholz sind in Teilbereichen vorhanden.

In der Baumschicht ist Stieleiche (Quercus robur) und Traubeneiche (Quercus petrea) vorherrschend. Weiterhin sind Spitzahorn (Acer platanoides), Robinie (Robinia pseudoaccacia), Kiefer (Pinus syvestris) und Sandbirken (Betula pendula) vereinzelt und in der zweiten Baumschicht vorkommend. Die Krautschicht im oberen Hangbereich ist stark ruderalisiert und stellenweise offen.

Eine Strauchschicht ist im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

Insgesamt wird der gesamte Waldbestand im Plangebiet als „Eichenforst (Stieleiche, Traubeneiche)“ kartiert.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2019) wurden insgesamt 25 Brutvogelarten festgestellt. Als wertgebende Art gelten der Habicht (streng geschützt) und der Girlitz (Bestandstrend in Berlin stark rückläufig), deren Brutplätze sich innerhalb des an

grenzenden Waldbereichs, in einer Entfernung von jeweils ca. 65 m außerhalb des Plangebietes befinden. Alle im Plangebiet nachgewiesenen Arten nutzen Höhlen, Spalten und Nischen an Bäumen als Nistplatz.

Weiterhin wurden acht Fledermausarten im Plangebiet festgestellt. Der Großteil der im Plangebiet erfassten Arten nutzt bevorzugt Baumhöhlen als Sommer- oder Winterquartier.

Bei der Untersuchung auf das Vorkommen von Zauneidechsen konnten keine Individuen dokumentiert werden.

Im alten Eichenbestand ist ein Vorkommen von Heldbock und Eremit nicht auszuschließen. Drei potenzielle Habitatbäume konnten durch Planänderung erhalten werden. Für zwei Bäume (Nr. 25 und Nr. 30) ist eine Fällbegleitung erforderlich.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind Maßnahmen für die vorkommenden Arten beschrieben um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

**Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild innerhalb des Vorhabenbereichs wird durch den Baumbestand des teilweise in das Plangebiet grenzenden Waldes sowie der Freifläche geprägt und wirkt dadurch nur begrenzt naturnah. Die bestehenden Gebäude und versiegelten Flächen auf den angrenzenden Flächen mindern die Naturnähe. Der anthropogene Einfluss ist deutlich wahrnehmbar. Die strukturelle Vielfalt der Fläche ist trotz der Waldfläche als gering bis mittel zu bewerten. Aufgrund der fehlenden Zugänglichkeit der Fläche kann sie nicht der Erholungsnutzung dienen. Dem Landschaftsbild ist aufgrund dieser Eigenschaften eine mittlere Bedeutung zuzusprechen.

* 1. Schutzkriterien:
		1. Natura 2 000-Gebiete

Keine Ausweisung innerhalb des Plangebiets.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet („Fließwiese Ruhleben“) befindet sich östlich in über 500 m Entfernung (siehe Anlage).

Ergebnis: Aufgrund der lokalen Wirkung des Bauvorhabens besteht kein erweiterter Einfluss auf das Schutzgebiet.

* + 1. Naturschutzgebiete

Keine Ausweisung innerhalb des Plangebiets.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet („Fließwiese Ruhleben“) befindet sich östlich in ca. 500 m Entfernung (siehe Anlage).

Aufgrund der lokalen Wirkung des Bauvorhabens besteht kein erweiterter Einfluss auf das Schutzgebiet.

* + 1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente

Keine Ausweisung innerhalb des Plangebiets.

* + 1. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Keine Ausweisung innerhalb des Plangebiets.

Nordöstlich befindet sich das LSG "Faule Spree" in ca. 1.300 m Entfernung vom Geltungsbereich.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine wesentlichen nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzzwecke des LSG.

* + 1. Naturdenkmäler

Keine Ausweisung innerhalb des Plangebiets.

* + 1. geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen

Keine Ausweisung innerhalb des Plangebiets.

* + 1. gesetzlich geschützte Biotope

Keine Ausweisung innerhalb des Plangebiets.

* + 1. Wasserschutzgebiete

Keine Ausweisung innerhalb des Plangebiets.

* + 1. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im Plangebiet befinden sich weder Gewässer, noch Böden mit erhöhtem Schwermetallgehalt. Die Grenzwerte für die Luftqualität werden laut Luftreinhalteplan (SENUVK 2019) im Plangebiet nicht überschritten.

* + 1. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Stadt Berlin, welche im LEP HR (GL B-B 2019) als Metropolregion und somit als zentraler Ort ausgewiesen ist. Gemäß LEP HR soll durch das System Zentraler Orte ein Netz technischer und sozialer Infrastruktur des gehobenen und spezialisierten höheren Bedarfes gesichert und entwickelt werden.

Das Vorhaben erfolgt im Rahmen der Entwicklung sozialer Infrastruktur.

* + 1. Denkmäler, Bodendenkmäler

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Olympiaparkgeländes welches als Bau- und Gartendenkmal (Gesamtanlage) eingetragen ist.

Durch das Vorhaben sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Baudenkmal zu erwarten.

**Zusammenfassung / Fazit**

Im Zuge der standortbezogenen Vorprüfung sollte geklärt werden, ob gemäß den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehend vom Vorhaben im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

Die Fläche zur Waldumwandlung beträgt 1.300 m2 und wird nicht forstwirtschaftlich genutzt. Entsprechend der Fällplanung ist eine Entnahme von ca. 20 Bäumen aus dem Waldbestand vorgesehen. Von der Planung werden vorrangig bereits überplante Flächen in Anspruch genommen.

Die Prüfung der genannten Kriterien ließen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erkennen.

Weiterhin sind im Rahmen der bereits erfolgten Gutachten (Waldumwandlung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Eingriffs-/Ausgleichsgutachten) Maßnahmen beschrieben um die voraussichtlichen Wirkungen zu vermeiden, bzw. auszugleichen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Vereinbarkeit mit den Vorgaben aus dem Eingriffs- und Ausgleichgutachten, den Eingriffsregelungen gem. der Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes Charlottenburg—Wilmersdorf von Berlin ist im Rahmen des Bauantrages ebenfalls zu klären.

Becker-Colberg